



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0113-VII/A/2/2015

Wien, 23.12.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7056/J des Abgeordneten Werner Neubauer und weiterer Abgeordneter betreffend Anordnung von Klimaanlagen im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes** wie folgt:

Frage 1:

Die Arbeitsinspektion ist zuständig für

- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Unternehmen der Privatwirtschaft
- Bundesbedienstete
- Landes- und Gemeindebedienstete, sofern diese in Betrieben der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände beschäftigt sind.

Für Landes- und Gemeindebedienstete, die nicht in Betrieben arbeiten, ist der Schutz am Arbeitsplatz durch die Einhaltung eigener landesrechtlicher Bestimmungen gewährleistet, die sich oft an den bundesrechtlichen Vorschriften orientieren; vollzogen werden diese durch das jeweilige Land bzw. die jeweilige Gemeinde.

Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben fallen unter die Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Länder, die wiederum eigene gesetzliche Bestimmungen (Landarbeitsordnungen) vollziehen.

Nach den für Arbeitnehmerinnen in Privatbetrieben (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und für Bundesbedienstete geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen ist dafür zu sorgen, dass die Temperatur in Arbeitsräumen bei Arbeiten mit geringer

körperlicher Belastung 25° C und bei mittlerer körperlicher Belastung 24° C nicht überschreitet; abweichend davon ist in der warmen Jahreszeit dafür zu sorgen, dass bei Vorhandensein einer Klimaanlage die Lufttemperatur 25° C möglichst nicht überschreitet. Wenn keine Klimaanlage vorhanden ist, müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, um eine Temperaturabsenkung zu erreichen. Solche Maßnahmen sind z. B. Lüften zu Zeiten geringerer Außentemperatur (am frühen Morgen und in den Abend und Nachtstunden) und Abschattungen der Fensterflächen, um das Eindringen von Strahlungswärme zu verringern.

Frage 2:

Die Zumutbarkeitsgrenze für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bezüglich Umgebungstemperatur ist medizinisch begründet. Sie hängt nicht nur von der Temperatur ab, sondern auch von weiteren Umständen, wie den am Arbeitsplatz herrschenden anderen Klimafaktoren wie Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung, sowie von der Art der Arbeit und somit auch von der Schwere der körperlichen Belastung. Auch eine eventuelle Pausenregelung, um einen Aufenthalt in kühleren Räumen bzw. im Schatten zu ermöglichen, ist in die Prüfung der Zumutbarkeit einzubeziehen.

Frage 3:

Derzeit ist keine Änderung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zum Thema Umgebungstemperatur am Arbeitsplatz geplant, da die geltenden Bestimmungen als ausreichend erachtet werden, um den Schutz der Gesundheit zu gewährleisten.

Frage 4:

Beim aufgezeigten Sachverhalt ist zu berücksichtigen, dass die Temperaturen im Jahr 2015 am Standort der betroffenen Arbeitsstätte außergewöhnliche Werte erreicht haben. Derzeit wird der Fall analysiert und an einer Lösung auf Basis der geltenden Rechtsbestimmungen gearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	AI5uKGmhvnenNmA192sshuOIPjNPv0yMwD9CB1SUK457PxEb1PKvupX0brcNHZtwl+DEThntv5K3HliFV3oJJzJMAIPHELSg+uk0jNGoHyki148Na7wom6XDkw1UwyDqwG+vcrTNagdfhAMlpTiPyKorqiSOJLLwBglTuVz+bxU9yA/g6sTMIXy/+2kOXhUQNowSuy2BHJ0YGFJGNYIU+eLmJUI4WrCodRZ8HI/CQWSIwqd3FUIZfyu7OWDDkFzb61PdpvF+tmfYeLc6M8j4qwKYcRYpufXuiMpPNcMKW7v86lful+hTl3qsPNczhUhbiyLw/MDEWOudH9NQ==		
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2016-01-14T09:08:58+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1694642	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		